

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredaktion:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telefax: 888 846 ppbn d
Telefax: 21 06 64

Inhalt

Dr. Brunhilde Peter zur
Auseinandersetzung
über die Neuregelung
des Paragraphen 218:
Verantwortungs-
fähigkeit der Frau nicht
aushöhlen!

Seite 1

Dr. Dieter Spöri MdL
zur Notwendigkeit einer
Quotenregelung:
Deutschstämmigkeit im
vierten Glied kann kein
Asylgrund mehr sein.

Seite 3

Prof. Dr. jur. Erich Kö-
chenhoff zu einem
BGH-Urteil, das die
Dringlichkeit einer Ver-
fassungsreform illu-
striert: Die Werbung,
das Sozialverhalten
und der Umweltschutz.

Seite 4

45. Jahrgang / 239

14. Dezember 1990

Verantwortungsfähigkeit der Frau nicht aushöhlen! Zur Auseinandersetzung über die Neuregelung des Paragraphen 218

Von Dr. Brunhilde Peter
Saarländische Ministerin für Arbeit und Frauen

Die Diskussion um die Neuregelung des Paragraphen 218 wird sich wieder zuspitzen. Der Bundeskanzler hat angekündigt, daß der neue Bundestag eine Entscheidung treffen soll. Ich gehe davon aus, daß die Abstimmung über die Fristenregelung für die Abgeordneten in allen Bundestagsfraktionen freigegeben wird, vorausgesetzt, die FDP ändert nicht noch einmal ihre Meinung.

Mit einer Mehrheit für die Fristenregelung, für mehr und bessere Beratung, für ausreichende finanzielle und soziale Hilfen mit Rechtsanspruch wäre dann in Gesamtdeutschland ein wichtiger Schritt getan.

Strittig ist immer noch, ob die Beratung freiwillig angeboten wird oder zur Pflicht gemacht werden soll (Zwangsberatung). Die Entscheidung darüber hat mehr Konsequenzen, als es im ersten Augenblick aussieht. Denn sie ist ein wichtiger Baustein in der Abwägung zwischen dem Schutzanspruch des Embryos und dem Recht auf persönliche Lebensführung der Frau.

Immer mehr und durch ganz verschiedene Entscheidungen entwickelt sich der Fötus zum eigenen Rechtssubjekt. Moderne Techniken der Gynäkologie und der Fortpflanzungsmedizin machen den Fötus immer sichtbarer, selbständiger, durch Verhalten zu schädigen, auch behandelbar. Die einzigartige körperliche und soziale Einheit von Schwangerer und Fötus wird mit dem Fortschritt der medizinischen und genetischen Erkenntnis immer mehr voneinander distanziert. Wir wissen heute zum Beispiel, wie das Verhalten der Schwangeren, Bedingungen der Arbeitswelt, der Umwelt und andere Einflüsse den Fötus mißbilden können, gleichzeitig kann er im Mutterleib oder sogar durch Operation nach Herausnahme aus dem Mutterleib und anschließender Zurücktransplantation behandelt werden. Der Fötus ist auf dem Weg, separater Patient zu werden mit verrechtlichtem vorgeburtlichem Status und Ansprüchen.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
* inkl. zuzügl. Mwst und Versand.

Verwendet Umgang
mit normaler Recycling-
Papier



Rita Süßmuth und andere wollen "die Betonung des Verfassungsrangs des Schutzes des ungeborenen Lebens durch ausdrückliche Aufnahme in Artikel 2 Absatz 2 GG". Dort geht es um das allgemeine Persönlichkeitsrecht, und der Absatz 2 formuliert dazu: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden." Wenn die Präsidentin des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, Rita Waschbüsch, in der Forderung Rita Süßmuths nach Aufnahme des Schutzes des ungeborenen Lebens in die Verfassung "nur" Worte ohne Wirkung sieht, hat sie die Problematik, die dahinter steht, kaum erkannt.

Denn hier geht es darum, den Fötus ausdrücklich als Person zu definieren. Und damit die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Frau immer mehr einzugrenzen. Wenn daraus dann auch zum Beispiel eine gesellschaftliche Verpflichtung der Frau abgeleitet wird, ein gesundes Kind zur Welt zu bringen, schafft das nicht nur Probleme für die Frau, sondern auch für den Fötus. Denn es führt zu grundsätzlichen und zahlreichen neuen Problemen der Ethik, des Gesundheitsbegriffs und der Menschenwürde.

Der Deutsche Bundestag hat im Oktober 1990 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Schutz von Embryonen angenommen. Der Deutsche Bundesrat hat ihn im November 1990 gebilligt, und damit dessen Paragraphen 8, in dem es heißt:

"Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag."

Dr. Haidi Streletz, stellvertretende AsF-Bundesvorsitzende, fragt deshalb mit Recht: "Wie lange wird es dauern, bis auch hier wie in den USA Frauen das Sorgerecht über ihren Embryo in der Schwangerschaft entzogen wird, weil das Mediziner und Juristen so wollen?" Die Konsequenz kann nur heißen und ist bei einem Schwangerenhilfegesetz unbedingt mit zu bedenken: Eine bewußtere Abwägung zwischen dem Schutzanspruch des Embryo, des Fötus und dem Recht auf persönliche Lebensführung der Frau. Und das gilt auch für die Schwangerschaftsberatung. Zur unabdingbaren Pflicht gemacht, hat sie teil an der Eingrenzung der Rechte der Frau.

Ganz eng damit verbunden muß das von den Frauen verlangte Selbstbestimmungsrecht bei der Entscheidung über Erhalt oder Abbruch der Schwangerschaft gesehen werden. Es ist oft mißverstanden worden. Es gab spöttische Pressekommentare und Vergleiche mit dem Wort "der Bauch gehört mir". Aber hinter diesem Satz steht die Geschichte der Frauenbewegung nach den ersten gemeinsamen ausgetauschten Erfahrungen mit Schwangerschaftsabbrüchen bei Kurpfuschern und deren oft krankmachenden und tödlichen Folgen. Und es war ein erster gemeinsamer Aufschrei von Frauen nach Jahrzehnten ihrer Vereinzelung und Bestimmung durch andere: Ehemann, Familie, Staatsgesetze, Kirche.

Heute beruhen die Forderungen nach Selbstbestimmung auf differenzierteren, weitergehenden, aber auch weiterhin gemeinsamen Erfahrungen von Frauen nach langjährigen Überlegungen und Leidenserfahrungen: daß die Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch immer von denen, die persönlich das Ausmaß der Folgen - so oder so - kennen und tragen werden, getroffen werden soll. Selbstbestimmung ist also nicht Willkür, nicht Tollerei, nicht Selbstüberschätzung. Sie ist die Inanspruchnahme der Verantwortungsfähigkeit über die eigene Person und das, was mit ihr und dem werdenden Leben in ihr vorgeht. Auf diese Eigenverantwortung wird die Frau vor allem angewiesen sein, wenn die Abtreibungspille der Frau einen Abbruch zu Hause und allein möglich macht.

Das Bundesverfassungsgericht formuliert: "Achtung vor dem ungeborenen Leben und Recht der Frau auf eigene Lebenswerte treffen aufeinander. In solcher Konfliktlage, die im Allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt und in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung ha-

ben kann, ist der Gesetzgeber zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet. Auch das Europäische Parlament betont (März 1990) "das Recht auf Selbstbestimmung der Frau über ihren eigenen Körper". Oskar Lafontaine hat im Zusammenhang mit dem Paragraphen 218 im Bundestag gesagt: "Selbstbestimmung hat eine Bedeutung für unser Zusammenleben, und Selbstbestimmung äußert sich auch in solch konkreten, schwierigen, persönlichen und existenziellen Entscheidungen".

Selbstbestimmungsrecht als Fähigkeit zur Eigenverantwortung der Frau - dieses Recht ist notwendig.

(-/14. Dezember 1990/rs/fr)

Deutschstämmigkeit im vierten Glied kann kein Asylgrund mehr sein
Zur Notwendigkeit einer Quotenregelung

Von Dr. Dieter Spöri MdL

Vorsitzender der SPD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg

Die Aussage des baden-württembergischen Innenministers Schlee, über eine Quotierung des Zuzugs der Aussiedler mit sich reden zu lassen, ist ein erstes Signal, daß die Landesregierung sich in dieser Frage in die richtige Richtung bewegt.

Es ist nämlich dringend erforderlich, daß die Zuwanderung von Personen, die in ihren Heimatländern nicht politischer Verfolgung oder Unterdrückung ausgesetzt sind, über Quoten begrenzt wird. Dabei darf es zukünftig keine Rolle mehr spielen, ob sich jemand im vierten oder fünften Glied auf eine Deutschstämmigkeit beruft. Diese Variante germanischer Stammbaumpflege sollte eingestellt werden.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf ein jetzt bekanntgewordenes Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig, nach dem Mitglieder der Deutschstämmigen Minderheit in Polen zukünftig nicht mehr generell als Vertriebene in der Bundesrepublik anerkannt werden sollen, sondern den Einzelnachweis für tatsächliche Unterdrückung erbringen müssen.

Die Obergrenze für die jährliche Zuwanderung muß sich an der Aufnahmekapazität der Bundesrepublik und des Landes Baden-Württemberg orientieren. Nur mit einer derartigen legalisierten Quotenregelung kann gewährleistet werden, daß die Armutwanderung aus dem Asylverfahren herausgenommen wird. Entscheidend dafür ist, daß Anträge auf legale Einwanderung nur dann gestellt werden können, wenn nicht vorher ein eindeutig grundloser Asylantrag gestellt worden war.

Der vom Stuttgarter Innenminister Schlee erneut ins Gespräch gebrachte Länderkatalog im Asylrecht ist hingegen ein nicht anwendbares und wirkungsloses Instrument, um die Armutwanderung von Ost nach West zu stoppen. Gerade in dem von Schlee genannten Fall der Sowjetunion ist dieser Länderkatalog eine stumpfe Waffe. Die Nationalitätenkonflikte im zerfallenden Sowjetreich führen in vielen Staaten zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Ethnische Minderheiten werden dabei verfolgt und unterdrückt.

Darüberhinaus lehnt die SPD ab, das Asylrecht und die Frage der Zuwanderung von Aussiedlern zum Gegenstand eines Politschachers werden zu lassen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Gemeinden bei der Unterbringung von Asylbewerbern in Baden-Württemberg mittlerweile völlig überfordert sind. Dringend notwendig ist, daß diese Aufgabe gemeinsam mit der Unterbringung der Aussiedler von den Landratsämtern übernommen wird. Nur so ist eine vernünftige Koordinierung der Probleme möglich.

(-/14. Dezember 1990/rs/fr)

Die Werbung, das Sozialverhalten und der Umweltschutz
Zu einem BGH-Urteil, das die Dringlichkeit einer Verfassungsreform illustriert

Von Prof. Dr. Jur Erich Küchenhoff
Mitglied des ASJ-Bundesvorstandes

Ein erneuter Beweis für die Dringlichkeit einer Verfassungsreform ist das jüngste BGH-Urteil gegen eine Verknüpfung von Werbung mit Fürsorge für den Umweltschutz. Wenn das höchste Zivilgericht der BRD das werbende Angebot der Erstattung der Fahrtkosten von Kunden für Bus und Straßenbahn, das ein Kölner Möbelkaufhaus mit Kritik am innerstädtischen Verkehrschaos und der damit verbundenen Umweltbelastung begründet hatte, als rechtswidrigen unlauteren Wettbewerb verurteilt, weil Werbung nicht an das soziale Verantwortungsgefühl der Kunden appellieren dürfe, wenn kein Bezug zur Ware selbst bestehe, verstößt dies schon gegen den bereits geltenden obersten und legal unabänderlichen Verfassungsgrundsatz, daß die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Staat sein soll (Art. 20 I und 28 I GG), und ebenso gegen die Gemeinwohlverpflichtung jedes Eigentumsgebrauchs (Art. 14 II GG).

Denn diese Verfassungsgrundsätze sind nicht als Lehrbuchweisheiten und Formulierungshilfe für Festreden, zum Beispiel Weihnachts- und Neujahrsansprachen sondern als auch alle Gerichte bindende Grundsatznormen und Auslegungsregeln für die gesamte Rechtsordnung in das Grundgesetz aufgenommen worden, also für alle Gesetze aller Rechtsgebiete, mithin auch für das Wettbewerbsrecht.

Daß sie nunmehr erneut in einem höchstrichterlichen Urteil außer Betracht gelassen wurden, liegt - da man dem BGH Unkenntnis des Grundgesetzes nicht unterstellen darf - wohl an der Allgemeinheit und Abstraktion ihrer Formulierung, die es der Rechtsanwendungspraxis schon manchmal erschwert haben, ihre gleichwohl geltende Verbindlichkeit für jeden Einzelfall der Rechtsanwendung zu erkennen.

Daß allerdings sogar die in jüngster Zeit allgemein anerkannte Zugehörigkeit des Umweltschutzes zur Sozialstaatlichkeit und das grundsätzlich einverständliche Bemühen aller politischen Kräfte um eine entsprechende konkretisierende und präzisierende Ergänzung des Grundgesetzes die Bundesrichter nicht dazu veranlaßt haben, ihre einseitige Orientierung des Wettbewerbsrecht an Ware, Markt und Konsum verfassungsrechtlich zu überprüfen, zeigt wie auch rechtspraktisch notwendig die von vielen Seiten, jüngst auch vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts geforderte Einfügung des Umweltschutzes im Rahmen der auch nach Artikel 5 des Einigungsvertrages anstehenden Verfassungsreform (Präsident Herzog: "Generalüberholung des Grundgesetzes") geworden ist.

Im vorliegenden Fall würde am besten die folgende bereits vorgeschlagene Formulierung Abhilfe schaffen:

"Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Jedermann ist verpflichtet, durch eigenes Verhalten zu diesem Schutz beizutragen".

(Art. 20 aI des Entwurfs der Innen- und Rechtspolit. Kommission der SPD)

Der hervorgehobene zweite Satz erfaßt als Grundpflicht jedes Bürgers eindeutig auch das vom BGH verurteilte Sozialverhalten des Kölner Möbelkaufhauses zum Nutzen einer Leben und Gesundheit schützenden sozialen Verhaltensordnung.

(-/14. Dezember 1990/rs/fr)
